

§ 37*

§ 38*

§ 39*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§ 37: Überleitungsvorschrift

§ 38: Aufhebungsvorschrift

§ 39: GVG in Kraft getreten am 1. 10. 1879; vgl. EGGVG BGBl. III 300-1, § 1

452-3

Feld- und Forstpolizeigesetz.

Vom 1. April 1880.*

Neufassung vom 21. Januar 1926.*

ERSTER TITEL**Strafbestimmungen****§ 1***

Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 2

Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehenzubleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat.

§ 3*

(1) Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 64) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht

Datum: Verk. am 19. 4. 1880, GS 230

Neuf.: GS 83

§ 1: StGB BGBl. III 450-2; Kursivdruck, Verweisung bezieht sich auf JGG v. 16. 2. 1923.

RGBl. I S. 135; vgl. jetzt JGG BGBl. III 451-1

§ 3 Abs. 1: StGB BGBl. III 450-2

eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

(2) Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher gemäß den vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

(3) Gegen die gemäß den vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 4*

Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 5

Der Versuch einer nach diesem Gesetz strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

§ 6*

(1) Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

(2) Die Strafe ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§ 5) zu ermäßigen.

(3) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 7*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstück, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt oder dem an ihn ergangenen Verbot des Berechtigten zuwider an dem-

selben oder an dem folgenden Tag das Grundstück unbefugt betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 8*

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karriert, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(2) Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Weg befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

§ 9*

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner) ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

(2)

(3) Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 10

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirte bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh (§ 9 Abs. 1) ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

(2) § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 11

Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 12

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstück Vieh (§ 9 Abs. 1) weidet.

(2) Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Personen nicht verhindert werden konnte.

§ 8 Abs. 1: StGB BGBl. III 450-2

§ 9 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 13

Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 12) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Äckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen, Pflanz- oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 14*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 73) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 73) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 73), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 73) bewirkt.

§ 15

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- oder Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

§ 16

Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 15 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeugs oder Lasttiers;

2. unter Benutzung von Äxten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen oder Sprengstoffen;
3. aus einem umschlossenen Raum mittels Einsteigens;
4. von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung;
5. an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Mittel-(Haupt-)Trieben stehender Bäume oder an Waldbaumfrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 17

(1) Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr tritt ein, wenn die nach § 15 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raum mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstück;
6. zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe anerkannt werden.

§ 18*

(1) Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu zwei Jahren ist zu erkennen:

1. wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist;
2. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im Rückfall befindet.

(2) Im Rückfall befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 15 bis 18) vom Gericht ... rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.

§ 19*

Bei Entwendungen (§§ 15 bis 18) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) In den Fällen der §§ 15 bis 18 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 17), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwider-

§ 18 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der polizeilichen Strafverfügung; vgl. jetzt § 413 StPO BGBl. III 312-2

§ 19: StGB BGBl. III 450-2

handlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 21

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 15 und 26, unbefugt

1. das auf oder an Grenzzainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft,
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

§ 22

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufammelt,
2. Knochen gräbt oder sammelt,
3. Nachlese hält.

§ 23*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt,
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt,
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt,
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 24

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde, auf dem Feld zurückgelassene Ackergeräte gebraucht,
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt,
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 25*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschächte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen,

2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 26*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert,
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 8 Abs. 2), Holz auf ausgebauten Wegen schleift oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht,
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet,
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutz von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Deutsche Mark betragen.

§ 27*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 28*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülden im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstand in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen außer acht läßt.

§ 29*

- (1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit

§ 26 u. 27: StGB BGBl. III 450-2

§ 28: Soweit die Moor- und Heideflächen in einem räumlichen Zusammenhang mit Waldungen stehen, vgl. §§ 10 u. 11 Abs. 3 d. VO. v. 25. 6. 1938, BGBl. III 790-12; StGB BGBl. III 450-2

§ 29 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung d. bezogenen Vorschriften, insoweit vgl. jetzt Ges. v. 26. 6. 1935, RGBl. I S. 821, u. VO. v. 18. 3. 1936, RGBl. I S. 181; Kursivdruck, vgl. jetzt VO. v. 18. 3. 1936, RGBl. I S. 181, § 24 Abs. 7

Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer ... auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Vögeln aufstellt, Vogelnester zerstört, Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt, Kaninchen, Hamster oder *Maulwürfe* fängt.

(2) Die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 30*

(1) Die zuständigen *Minister* und die nachgeordneten *Polizeibehörden* können Anordnungen zum Schutz von Tierarten, von *Pflanzen* und von *Naturschutzgebieten* sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen ...

(2) Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 31

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Stockausschlägen, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 32

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeug, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Gerät, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu, Waldbaumfrüchten oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält,
2. Holz ablager, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet,
3. Einfriedigungen übersteigt,
4. Forstkulturen betritt,
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

(2) In den Fällen der Nummer 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 30 Abs. 1 Satz 1: Soweit es sich um den Schutz von Tieren, Pflanzen und von Naturschutzgebieten handelt, vgl. jetzt Ges. v. 26. 6. 1935, RGBl. I S. 821, u. VO. v. 18. 3. 1936, RGBl. I S. 181; soweit es sich um die Ermächtigung zum Schutz oder zur Vernichtung jagdbarer Tiere handelt, durch Ges. v. 18. 1. 1934, GS 13, § 90 Buchst. g aufgeh.; Auslassung gegenstandslos

§ 30 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 33

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlag bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlags) mit Steinen belegt,
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 34

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Wald Holz, welches er erworben hat oder zu dessen Bezug in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

- (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 35

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoor oder Wald an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft.

- (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 36

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient,
 2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalt der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Überweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet,
 3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.
- (2) In den Fällen der Nummer 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.
- (3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 37

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Aus-

übung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 38

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits-, oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 39

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

(2) Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§§ 40 bis 48*

ZWEITER TITEL

Strafverfahren

§ 49*

(1) Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist der Amtsrichter zuständig.

(2)

(3) Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 50

Die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§ 51*

Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Straf-

§§ 40 bis 48: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; für §§ 40 bis 47 vgl. jetzt VO. v. 25. 6. 1938, RGBl. I S. 700

§ 49 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 51: StPO BGBl. III 312-2; Kursivdruck bezieht sich auf JGG v. 16. 2. 1923, RGBl. I

S. 135; vgl. jetzt JGG BGBl. III 451-1

prozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsrichter und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 52*

Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 237 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 53*

Der Amtsanwalt erhebt ... die öffentliche Klage durch Stellung des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls. In den Fällen der §§ 17 und 18 dieses Gesetzes kann die öffentliche Klage auch auf andere Weise erhoben werden; die Hauptverhandlung kann auch in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden.

§ 54

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist die kleine Strafkammer zuständig.

§ 55*

Die Revision findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 17 und 18 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder wenn die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung oder einer sonstigen auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsnorm in Frage steht.

§ 56*

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

(2) Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutz der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhang, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 57

In Fällen, wo nach diesem Gesetz die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

DRITTER TITEL

Feld- und Forsthüter

§ 58

(1) Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer

§ 52: StPO BGBI. III 312-2

§ 53: Auslassung gegenstandslos

§ 55: I. d. F. d. Ges. v. 29. 6. 1933, GS 251

§ 56: StGB BGBI. III 450-2

Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

(2) Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des *Landrats*.

§ 59

Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Staatsdienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§ 60*

(1) Den *Gemeinden* steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

(2)

(3) Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 61

Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 62

Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneids im voraus beeidigt werden.

VIERTER TITEL

Schadensersatz und Pfändung

§ 63

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 64*

(1) Auf Antrag des Beschädigten ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

(2) Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 403 bis 405) zur entsprechenden Anwendung.

(3) Durch den Antrag auf Wertersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.

§ 65*

(1) Bei Weidefreveln (§ 12) und, sofern es sich um Übertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 8 dieses Gesetzes und gegen

§ 60 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 64 Abs. 2: StPO BGBl. III 312-2; Kursivdruck jetzt „406 d“

§ 65: StGB BGBl. III 450-2

den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

(2) Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

(3) Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

(4) Treten die Tiere in den Fällen der §§ 8 und 12 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenersatz.

§ 65

- (1) Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.
 (2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an welchem der Übertritt der Tiere stattgefunden hat.
 (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenersatz.

§ 67

Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Äckern vor beendeter Ernte, künstlichen Wiesen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenbegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Verjüngungen, Schonungen oder Pflanz- oder Saatkämpfen

	Deutsche Mark
a) für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel, ein Maultier oder ein Stück Rindvieh	2.—
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf	1.—
c) für eine Gans	0,30
d) für ein Stück der übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten	0,20

2. in allen anderen Fällen

	Deutsche Mark
a) für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel, ein Maultier oder ein Stück Rindvieh	0,50
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf	0,20
c) für ein Stück der übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten	0,02

§ 68

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 67 zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in den Fällen des § 67 Nr. 1

Deutsche
Mark

- a) für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine,
Ziegen und Schafe 60,—
b) für die übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten 15,—

2. in den Fällen des § 67 Nr. 2

Deutsche
Mark

- a) für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine,
Ziegen und Schafe 15,—
b) für die übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten 2,—

nicht übersteigen.

§ 69*

(1) Die Ersatzgeldbeträge der §§ 67 und 68 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung durch Beschluß des Bezirksausschusses bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2)

§ 70

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

(2) Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 71*

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 65 Abs. 3 im Zivilprozeß zu verfolgen.

(2) In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Dieser erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Anspruch auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 72*

§ 73*

(1) Wird Vieh (§ 9 Abs. 1) auf einem Grundstück betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in

§ 69 Abs. 2: Aufgeh. durch VwGO BGBl. III 346-1, § 195 Abs. 2

§ 71 Abs. 2: I. d. F. d. Ges. v. 1. 6. 1931, GS 77, § 78

§ 72: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1

§ 73 Abs. 2: StGB BGBl. III 450-2

unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstück beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

(2) In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 8 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes zulässig.

§ 74

(1) Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

(2) Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstand ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 75*

(1) Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von dem Gemeindevorstand festgesetzt.

(2)

§ 76*

Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Der Gemeindevorstand bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

§ 77

Ist die Anzeige (§ 76) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 78*

(1) Wird dem Gemeindevorstand eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieser sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrechterhalten oder aufzuheben oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheid ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

§ 75 Abs. 1: L. d. F. d. Ges. v. 1. 6. 1901. GS 77, § 73

§ 75 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. R. d. R. d. Ges. v. 1. 6. 1901. GS 77, § 73

§ 76 u. 77 Abs. 1: L. d. F. d. Ges. v. 1. 6. 1901. GS 77, § 73

(2) Ist die Pfändung nur teilweise aufrechterhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 79*

(1) Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

(2) In diesem Falle hat der *Gemeindevorstand* über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 80*

§ 81*

(1) Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrechterhalten, so läßt der *Gemeindevorstand* die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

(2) Bis zum Zuschlag kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von dem *Gemeindevorstand* festzusetzenden Geldbetrages sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 82

(1) Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder.

(2) Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

(3) Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalt nach unbekannt, so wird der Rest der *Armenkasse* des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 83

Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 84

Die in §§ 45, 46, 72, 76, 80 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

§ 79 Abs. 2: I. d. F. d. Ges. v. 1. 6. 1931, GS 77, § 78

§ 80: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1

§ 81: I. d. F. d. Ges. v. 1. 6. 1931, GS 77, § 78

FÜNFTER TITEL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85

Soweit die Feld- oder Forstpolizei anderen Behörden übertragen ist, treten sie auch im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle der *Ortspolizei-behörde*.

§ 86^a§ 87^a

(1)

(2)

(3) In Kraft geblieben sind:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geld-strafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Wald-eigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthal-tenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren.

...

§ 88

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 86: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
 § 87 Abs. 1 u. 2: Aufhebungsvorschriften
 § 87 Abs. 3 Nr. 3: Auslassung gegenstandslos